



VORSCHRIFT

betreffend die Organisation und Funktionsweise der Graduiertenstudien

- genehmigt durch Senatsbeschluss Nr. 21749 vom 11.11.2019 -

- ergänzt und neu veröffentlicht auf der Grundlage des Senatsbeschlusses Nr. 8324 vom
22.06.2020 -

Gemäß dem:

- Art. 171, Art. 173 und Art. 328 Abs. (2) des nationalen Bildungsgesetzes Nr. 1/2011, mit den späteren Ergänzungen und Abänderungen;
- Art. 21 Abs. (2) des Regierungsbeschlusses Nr. 129/2000 betreffend die berufliche Ausbildung der Erwachsenen, neu veröffentlicht mit den späteren Ergänzungen und Abänderungen;
- Verordnung des Bildungsministeriums Nr. 4750 vom 12. August 2019 betreffend die Genehmigung der Rahmenmethodologie der Organisation und Anmeldung der Graduiertenprogramme durch die Einrichtungen der höheren Bildung;
- Verordnung des Ministeriums für Bildung und Forschung Nr. 3.063 vom 16. Januar 2020 zur Abänderung und Ergänzung der Rahmenmethodologie der Organisation und Registrierung von Graduiertenstudienprogramme durch die Einrichtungen der höheren Bildung, genehmigt durch Ministerialverordnung Nr. 4.750/2019;
- Verordnung des Ministeriums für Bildung und Forschung vom 8. Mai 2020 betreffend die Änderung der Rahmenmethodologie zur Organisation und Eintragung der Graduiertenprogramme seitens der Einrichtungen der höheren Bildung, genehmigt durch Verordnung des Ministeriums Nr. 4.750/2019;
- Verordnung des Ministeriums für Bildung und Forschung Nr. 5.146 vom 12. September 2019 betreffend die Genehmigung der flächendeckenden Anwendung des europäischen ECTS-Kreditpunktesystems;
- Verordnung des Bildungsministeriums Nr. 3475 vom 17. März 2017 betreffend die Genehmigung der Methodologie zur Anmeldung und Registrierung der Qualifikationen ins nationale Register der höheren Bildungseinrichtungen (RNCIS), mit den späteren Ergänzungen und Abänderungen,

genehmigt der Senat der Babeş-Bolyai-Universität folgende Vorschrift:

ART. 1

Die vorliegende Vorschrift regelt die Organisation und die Funktion folgender Programme an der Babeş-Bolyai-Universität:

- (1) Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung;
- (2) Graduierten-Perfektionierungsprogramme;
- (3) Graduiertenprogramme für kontinuierliche Bildung.

KAPITEL I – Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung

ART. 2

- (1) Die Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung sind Teil der Weiterbildung und bilden eine Komponente des lebenslangen Lernens (lifelong learning).
- (2) Die Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung sind Programme der 6. Stufe gemäß des Nationalen Qualifikationsrahmens (CNC).
- (3) Die Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung sind ein Bildungsangebot für die Auffrischung/Entwicklung von neueren Beschäftigungs- oder beruflichen Kompetenzen.

ART. 3

- (1) Die Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung werden für folgende Bereiche organisiert:
 - a. Beschäftigungen, Spezialisierungen und Berufe aus der 2. Hauptgruppe der rumänischen Klassifikation der Beschäftigungen (COR);
 - b. Spezifische Tätigkeiten aus der nationalen Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten (CAEN).
- (2) Die Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung können für die Aneignung oder Entwicklung von spezifischen oder beruflichen Kompetenzen, welche einer oder mehreren Beschäftigungen angehören, organisiert werden.

ART. 4

Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen findet an den Graduiertenprogrammen der beruflichen Weiterbildung und Entwicklung das System der Studien-Kreditpunkte Anwendung und die Programme enden mit einer Prüfung der von den Kursteilnehmer/innen angeeigneten beruflichen Kompetenzen.

ART. 5

- (1) An den Graduiertenprogrammen der beruflichen Weiterbildung und Entwicklung können Absolvent/innen mit mindestens einem Bachelor-Abschluss (mit Bachelor-Diplom oder einem gleichwertigen Zeugnis) teilnehmen.
- (2) Die Anmeldung der Bewerber/innen und die Zulassung werden gemäß der geltenden Vorschriften der Universität organisiert.
- (3) Die Teilnehmer/innen an den Graduiertenprogrammen für berufliche Weiterbildung und Entwicklung haben den Status von Kursteilnehmer/innen an Graduiertenprogrammen.

ART. 6

- (1) Die Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung werden auf der Ebene der Departments ins Leben gerufen und verwaltet.
- (2) Die Departments machen Vorschläge zur Organisation von Graduiertenprogrammen für berufliche Weiterbildung und Entwicklung in den Bereichen in welchen diese über mindestens zwei akkreditierte Bachelor- und Masterprogramme verfügen.
- (3) Die Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung können nur in den Sprachen und mit der Form des Studiums organisiert werden, in welchen die akkreditierten Bachelor- und Master-Programme in demselben wissenschaftlichen Bereich funktionieren.
- (4) Die Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung können sowohl in Form des Vollzeit- als auch des Fern- und Teilzeitstudiums organisiert werden.

ART. 7

- (1) Die Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung müssen die Genehmigung der Kommission für Kurrikulum, erhalten und anschließend dem Senat unterbreitet werden.

(2) Das Dossier (in 2 Exemplaren) welcher für die Genehmigung eingereicht wird, muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a. Antrag-Begründung-Argument;
- b. Die Beschreibung des Graduiertenprogramms (Anhang 1 der vorliegenden Vorschrift);
- c. Der Studienplan entsprechend der Form des Studiums (Vollzeit-, Fern- oder Teilzeitstudium), welcher auch die vom Programm anvisierten Kompetenzen beschreiben muss;
- d. Der Zusatzbogen des Bachelor- oder Masterdiploms auf welchen sich das Graduiertenprogramm begründet, und aus welchem die vom Graduiertenprogramm anvisierten Kompetenzen übernommen wurden;
- e. Liste der Lehrenden;
- f. Die Lebensläufe der Lehrenden, ihre Publikationslisten in Korrelation zu den jeweiligen Disziplinen;
- g. Die Liste der Disziplinen aus dem Lehrplan;
- h. Die Beschreibung der materiellen Ausstattung.

(3) Nach der Genehmigung der Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung durch den Senat werden die Vorschlagenden das *Formular für die Eintragung des Programms ins Nationale Register der Graduiertenprogramme (RNPP)* beim Rektorat einreichen, zwecks Weiterleitung an die nationale Behörde für Qualifikationen (ANC). Das Formular wird vom ANC bereitgestellt und beinhaltet die Informationen aus dem Anhang 2 der vorliegenden Vorschrift.

ART. 8

(1) Die Organisatoren bestimmen die Dauer des Graduiertenkurses für berufliche Weiterbildung und Entwicklung, und deren Aufteilung in Lehrtätigkeiten (Vorlesungen, Seminare, Laborarbeiten, Praktikum) und individuelle Arbeit.

(2) Je nach der Dauer des Programms wird die Anzahl der beruflichen und transversalen Kompetenzen festgelegt, welche durch das Graduiertenprogramm für berufliche Weiterbildung und Entwicklung vermittelt werden. Diese werden auf proportionaler Weise aus dem Zusatzbogen zum Bachelor- oder Masterdiplom, auf welchem sich das Graduiertenprogramm begründet, gemäß folgender Formel übernommen:

- a. Die Gesamtzahl der Stunden aus dem Lehrplan des Bachelor/Masterprogramms wird durch die Gesamtzahl der beruflichen und transversalen Kompetenzen aus dem Zusatzbogen des Diploms geteilt; das Ergebnis widerspiegelt die Anzahl der notwendigen Stunden für jede Kompetenz auf Bachelor- oder Masterebene;
- b. Da die Lehre und das Lernen im Rahmen der Graduiertenprogramme in intensiver Form stattfinden, wird die für jede Kompetenz notwendige Anzahl von Stunden durch 3 geteilt; das Ergebnis widerspiegelt die notwendige Zeit (in Stunden) für die Bildung jeder Kompetenz auf Graduierten-Niveau;
- c. Die Anzahl der Stunden des Graduiertenprogramms für berufliche Weiterbildung und Entwicklung wird durch die Anzahl der für die Aneignung jeder Kompetenz notwendigen Stunden geteilt; es ergibt sich die Anzahl der im Programm angebotenen Kompetenzen. Die Fraktionen unter 0,5 werden nach unten, die über 0,5 nach oben aufgerundet.

$$\text{Anzahl Kompetenzen Programm} = \text{round} \left\{ \frac{\text{Stunden P}}{[(\text{Stunden Bachelor oder Master} / \text{Anzahl Kompetenzen Bachelor oder Master}) / 3]} \right\}$$

(3) Die Kompetenzen werden gemäß der im Lehrplan aufgenommenen Disziplinen des Graduiertenprogramms für berufliche Weiterbildung und Entwicklung festgelegt.

(4) Die Anzahl der einer Disziplin entsprechenden Kreditpunkte wird von den für das Programm zuständigen Lehrenden in Zusammenarbeit mit den Inhaber/innen jeder Disziplin, gemäß der Vorschrift der BBU betreffend die ECTS-Kreditpunkte, festgelegt.

(5) Einem ECTS-Kreditpunkt entsprechen 25 (fünfundzwanzig) Stunden Lehrtätigkeit und individuelles Lernen, von welchen 10-12 Stunden die Lehrtätigkeiten ausmachen.

ART. 9

(1) Die Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung werden mit einer Prüfung für die Zertifizierung der von den Teilnehmer/innen während des Programms angeeigneten beruflichen Kompetenzen abgeschlossen. Die Prüfung muss die Fähigkeit der praktischen Umsetzung der angeeigneten Kompetenzen bestätigen.

(2) Die Zertifizierungsprüfung findet in der Einrichtung statt, an welcher auch die Lehrtätigkeiten stattgefunden haben.

(3) Bei bestandener Prüfung wird ein Zertifikat zur Bestätigung der angeeigneten beruflichen Kompetenzen ausgehändigt.

(4) Das Zertifikat zur Bestätigung der beruflichen Kompetenzen wird von einem Zusatzbogen gemäß der Beilage Nr. 10 des Regierungsbeschlusses Nr. 607/2014 (betreffend die Genehmigung des Inhalts und der Form der Studienunterlagen für die Absolvent/innen des I. Zyklus, Bachelorstudium) begleitet.

KAPITEL II - Graduierten-Perfektionierungsprogramme

ART. 10

(1) Die Graduierten-Perfektionierungsprogramme sind Teil der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens.

(2) Die Graduierten-Perfektionierungsprogramme sind Bildungsprogramme der Stufe 6 gemäß des Nationalen Qualifikationsrahmens (CNC).

(3) Die Graduierten-Perfektionierungsprogramme sind ein Bildungsangebot für die berufliche Ausbildung zwecks Entwicklung/Ergänzung/Aneignung von Kenntnissen, Attitüden, Fertigkeiten oder Kompetenzen im Beruf seitens einer Person, die schon eine Bachelor-Bildung besitzt, durch erneutes Lernen. Diese werden entsprechend dem Beschäftigungsstandard oder dem mit den Arbeitgebern festgestellten Lehrplan organisiert. Die Fortschritte in der Bildung finden im Bereich derselben Basisgruppe statt, in welcher schon eine Grundbildung vorhanden ist. Durch die Akkumulation der Ergebnisse des Lernens können zwei oder mehrere Perfektionierungsprogramme die Basis einer neuen Beschäftigung aus derselben Gruppe der schon vorhandenen Qualifizierung legen.

ART. 11

(1) Die Graduierten-Perfektionierungsprogramme werden organisiert:

a) für Beschäftigungen, Spezialisierungen oder Berufe aus der 2. Hauptgruppe der rumänischen Beschäftigungs-Klassifikation (COR);

b) für spezifische Aktivitäten aus der nationalen Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten (CAEN).

(2) Die Graduierten-Perfektionierungsprogramme können zwecks Aneignung und/oder den Ausbau von beruflichen oder spezifischen Kompetenzen, die einer oder mehrerer Beschäftigungsgruppen angehören, organisiert werden.

ART. 12

In Gemäßheit mit den gesetzlichen Bestimmungen findet im Bereich der Graduierten-Perfektionierungsprogramme das System der ECTS-Kreditpunkte Anwendung; diese enden mit einer Abschlussprüfung.

ART. 13

(1) Zur Teilnahme an den Graduierten-Perfektionierungsprogrammen sind jene Absolvent/innen berechtigt, die über eine Abschlussurkunde der höheren Bildung mit kurzer Dauer, einem Bachelor-Diplom oder einer gleichen Urkunde verfügen.

(2) Die Anmeldung der Bewerber/innen und die Zulassung werden gemäß der geltenden Vorschriften der Universität organisiert.

(3) Die Teilnehmer/innen an den Graduierten-Perfektionierungsprogrammen haben die Eigenschaft von Kursteilnehmer/innen der Graduierten-Studien.

ART. 14

(1) Die Graduierten-Perfektionierungsprogramme werden auf der Ebene der Departments ins Leben gerufen und verwaltet.

(2) Die Departments machen Vorschläge zur Organisation der Perfektionierungskurse in den Bereichen in welchen akkreditierte Bachelor- und Masterprogramme vorhanden sind.

(3) Die Graduierten-Perfektionierungsprogramme können nur in den Sprachen und Studienformen organisiert werden, in welchen die akkreditierten Bachelor- und Masterprogramme im jeweiligen Studienbereich stattfinden.

ART. 15

(1) Die Graduierten-Perfektionierungskurse müssen die Genehmigung der Kommission für Kurrikulum, erhalten und werden zum Senat zwecks weiterer Genehmigung geleitet.

(2) Das Dossier (in 2 Exemplaren) welcher für die Genehmigung eingereicht wird, muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a. Antrag-Begründung-Argument;
- b. Die Beschreibung des Graduiertenprogramms (Anhang 1 der vorliegenden Vorschrift);
- c. Der Studienplan entsprechend der Form des Studiums (Präsenz-, Fern- oder Teilzeitstudium), welcher auch die vom Programm anvisierten Kompetenzen beschreiben muss;
- d. Der Zusatzbogen des Bachelor- oder Masterdiploms auf welchen sich das Graduiertenprogramm begründet, und aus welchem die vom Graduiertenprogramm anvisierten Kompetenzen übernommen wurden;
- e. Liste der Lehrenden;
- f. Die Lebensläufe der Lehrenden, ihre Publikationslisten in Korrelation zu den jeweiligen Disziplinen;
- g. Die Liste der Disziplinen aus dem Lehrplan;
- h. Die Beschreibung der materiellen Ausstattung.

(3) Nach der Genehmigung der Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung durch den Senat werden die Vorschlagenden das *Formular für die Eintragung des Programms ins Nationale Register der Graduiertenprogramme (RNPP)* beim Rektorat einreichen, zwecks Weiterleitung an die nationale Behörde für Qualifikationen (ANC). Das Formular wird vom ANC bereitgestellt und beinhaltet die Informationen aus dem Anhang 2 der vorliegenden Vorschrift.

ART. 16

(1) Die Organisatoren bestimmen die Dauer des Graduiertenkurses für berufliche Weiterbildung und Entwicklung, und dessen Aufteilung in Lehrtätigkeiten (Vorlesungen, Seminare, Laborarbeiten, Praktikum) und individuelle Arbeit.

(2) Je nach der Dauer des Programms wird die Anzahl der beruflichen und transversalen Kompetenzen, welche durch das Graduiertenprogramm für berufliche Weiterbildung und Entwicklung vermittelt werden, festgelegt. Diese werden auf proportionaler Weise aus dem

Zusatzbogen zum Bachelor- oder Masterdiplom, auf welchem sich das Graduiertenprogramm begründet, gemäß folgender Formel übernommen:

- a. Die Gesamtzahl der Stunden aus dem Lehrplan des Bachelor/Masterprogramms wird durch die Gesamtzahl der beruflichen und transversalen Kompetenzen aus dem Zusatzbogen des Diploms geteilt; das Ergebnis widerspiegelt die Anzahl der notwendigen Stunden für jede Kompetenz auf Bachelor- oder Masterebene;
- b. Da die Lehre und das Lernen im Rahmen der Graduiertenprogramme in intensiver Form stattfindet, wird die für jede Kompetenz notwendige Anzahl von Stunden durch 3 geteilt; das Ergebnis widerspiegelt die notwendige Zeit (in Stunden) für die Bildung jeder Kompetenz auf Graduierten-Niveau;
- c. Die Anzahl der Stunden des Graduiertenprogramms für berufliche Weiterbildung und Entwicklung wird durch die Anzahl der für die Aneignung jeder Kompetenz notwendigen Stunden geteilt; es ergibt sich die Anzahl der im Programm angebotenen Kompetenzen. Die Fraktionen unter 0,5 werden nach unten, die über 0,5 nach oben aufgerundet.

$$\text{Anzahl Kompetenzen Programm} = \text{round} \left\{ \frac{\text{Stunden P}}{[(\text{Stunden Bachelor oder Master} / \text{Anzahl Kompetenzen Bachelor oder Master}) / 3]} \right\}$$

(3) Die Kompetenzen werden gemäß der im Lehrplan aufgenommenen Disziplinen des Graduiertenprogramms für berufliche Weiterbildung und Entwicklung festgelegt.

(4) Die Anzahl der einer Disziplin entsprechenden Kreditpunkte wird von den für das Programm zuständigen Lehrenden in Zusammenarbeit mit den Inhaber/innen jeder Disziplin gemäß der Vorschrift der BBU betreffend die ECTS-Kreditpunkte festgelegt.

(5) Einem ECTS-Kreditpunkt entsprechen 25 (fünfundzwanzig) Stunden Lehrtätigkeit und individuelles Lernen, von welchen 10-12 Stunden die Lehrtätigkeiten ausmachen.

ART. 17

(1) Die Graduierten-Perfektionierungsprogramme enden mit einer Abschlussprüfung.

(2) Die Abschlussprüfung findet an der Einrichtung statt, an welcher die Kurse stattgefunden haben.

(3) Bei bestandener Prüfung wird ein Abschlusszertifikat ausgehändigt.

(4) Das Abschlusszertifikat wird von einem deskriptiven Zusatzbogen begleitet, gemäß dem Anhang Nr. 10 der Regierungsverordnung Nr. 607/2014 betreffend den Inhalt und das Format der Studienunterlagen der Absolvent/innen des I. Zyklus (Bachelorstudium).

KAPITEL III – Graduiertenprogramme für kontinuierliche Bildung

ART. 18

(1) Die Babeş-Bolyai-Universität ist eine Anbieterin von beruflichen Bildungskursen für Erwachsene und organisiert Graduiertenstudien für die kontinuierliche Bildung der Erwachsenen; diese Studien sind gesetzeskonform akkreditiert und werden mit Abschlussurkunden absolviert, welche sich einer landesweiten Anerkennung erfreuen.

(2) Die Graduiertenprogramme für die kontinuierliche Bildung in der Form des Vollzeitstudiums finden an den Departments der Fakultäten statt und jene in Form des Fern- und Teilzeitstudiums durch das Zentrum für kontinuierliche Bildung, Fern- und Teilzeitstudium (CFCIDFR), in den jeweils akkreditierten Studienbereichen.

ART. 19

(1) Die Graduiertenprogramme für kontinuierliche Bildung können an jeder Einrichtung für Qualitätssicherung akkreditiert werden, welche Mitglied der The European Quality Assurance

Register for Higher Education (EQAR) ist, gemäß der Akkreditierungsmethodologie des nationalen Unterrichtsministeriums. Bis zur Ausarbeitung dieser Methodologie werden die Graduiertenprogramme der kontinuierlichen Bildung auf der Grundlage der vorliegenden Vorschrift organisiert und auf Vorschlag der Kommission für Kurrikulum vom Universitätssenat genehmigt.

(2) Das Dossier (in 2 Exemplaren) welches für die Genehmigung eingereicht wird, muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a. Antrag-Begründung-Argument;
- b. Die Beschreibung des Graduiertenprogramms (Anhang 1 der vorliegenden Vorschrift);
- c. Der Studienplan entsprechend der Form des Studiums (Präsenz-, Fern- oder Teilzeitstudium), welcher auch die vom Programm anvisierten Kompetenzen beschreiben muss;
- d. Der Zusatzbogen des Bachelor- oder Masterdiploms auf welchen sich das Graduiertenprogramm begründet, und aus welchem die vom Graduiertenprogramm anvisierten Kompetenzen übernommen wurden;
- e. Liste der Lehrenden;
- f. Die Lebensläufe der Lehrenden, ihre Publikationslisten in Korrelation zu den jeweiligen Disziplinen;
- g. Die Liste der Disziplinen aus dem Lehrplan;
- h. Die Beschreibung der materiellen Ausstattung.

(3) Nach der Genehmigung der Graduiertenprogramme für berufliche Weiterbildung und Entwicklung durch den Senat werden die Vorschlagenden das *Formular für die Eintragung des Programms ins Nationale Register der Graduiertenprogramme (RNPP)* beim Rektorat einreichen, zwecks Weiterleitung an die nationale Behörde für Qualifikationen (ANC). Das Formular wird vom ANC bereitgestellt und beinhaltet die Informationen aus dem Anhang 2 der vorliegenden Vorschrift.

ART. 20

(1) Die Zielsetzungen der beruflichen Bildung der Erwachsenen durch Graduiertenstudien für kontinuierliche Bildung sind die folgenden:

- a. Die Ausbildung der Humanressourcen, welche zur Hebung der Wettbewerbsfähigkeit der Arbeitskräfte beitragen kann;
- b. Die Auffrischung der Kenntnisse und die Perfektionierung der beruflichen Bildung im Bereich der Grundbeschäftigung und in anderen, verwandten Bereichen;
- c. Die Änderung der Qualifizierung, wegen Neuorientierungen in der Wirtschaft, der sozialen Mobilität oder der Änderung der Arbeitsfähigkeit;
- d. Die Aneignung von fortgeschrittenen Kenntnissen, Methoden und Vorgänge die für die Erfüllung der Dienstpflichten notwendig sind;
- e. Die Förderung des lebenslangen Lernens.

(2) Die Graduiertenprogramme für kontinuierliche Bildung werden organisiert:

- a. Für die Aneignung von zusätzlichen transversalen/Schlüssel-/beruflichen Kompetenzen, die für die persönliche oder Managemententwicklung notwendig sind;
- b. In der Regel in Form von Modulen und enden durch eine Abschlussprüfung, mit der anschließenden Aushändigung eines Zertifikats und des deskriptiven Zusatzes gemäß dem Anhang Nr. 10 des Regierungsbeschlusses 607/2014 betreffend den Inhalt und das Format der Studienunterlagen für die Absolvent/innen des I. Zyklus (Bachelor), mit der Auflistung der vermittelten beruflichen Kompetenzen, quantifiziert in Form von ECTS-Kreditpunkten.

(3) Die Organisierung von Graduiertenprogrammen für kontinuierliche Bildung begründet sich in der Regel auf die Beschäftigungen und Beschäftigungsstandards im Einklang mit den geltenden Gesetzen.

(4) In den Graduiertenprogrammen für kontinuierliche Bildung findet das System der ECTS-Kreditpunkte Anwendung.

ART. 21

(1) Die Graduiertenprogramme für kontinuierliche Bildung:

- a. Sind Programme der Stufe 6 gemäß des Regierungsbeschlusses Nr. 918/2013 betreffend den nationalen Qualifikationsrahmen, mit den weiteren Abänderungen und Ergänzungen;
- b. Können nur im Bereich der gesetzeskonform existierenden Bereichen des Universitätsstudiums organisiert werden;
- c. Begründen sich auf die Beschäftigungskompetenzen, die auf nationaler oder europäischer Ebene nachgefragt sind und betreffen die Beschäftigungen der rumänischen Klassifikation der Beschäftigungen COR oder ISCO (Internationaler Beschäftigungsstandard);
- d. Können auch für die Organisierung und Entwicklung/Aneignung von transversalen und Schlüsselkompetenzen, gemäß der europäischen Bestimmungen, organisiert werden.

(2) Die Graduiertenprogramme für kontinuierliche Bildung können die folgenden sein:

- a. *Graduierten-Einführungsprogramme* – sind kurze Bildungsprogramme, welche das Bildungsangebot für die Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten gemäß den Bedürfnissen der Aktivitäten der Nationalen Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten, von neuen Beschäftigungen/Berufen der Nationalen Beschäftigungsklassifikation, für die Aneignung neuer Technologien, Informationen zu Änderungen im Arbeitsmarkt, im Allgemeinen für Neuheiten aus der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung der jeweiligen Bereiche, welche später Perfektionierungs- oder Spezialisierungsprogramme ergeben werden.
- b. *Graduiertenprogramme für die berufliche Perfektionierung der Erwachsenen* – sind das Bildungsangebot für die berufliche Ausbildung welche zur Entwicklung/Ergänzung/Aneignung von beruflichen oder transversalen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen führt, für Personen die schon über eine Qualifikation verfügen. Die Perfektionierung kann auch für die leitenden Funktionen der verwandten Spezialisierungen/Beschäftigungen erfolgen und hat als Grundlage fachlich spezialisierte Disziplinen. Durch mehrere Perfektionierungsprogramme können Lernergebnisse akkumuliert werden, die für die Ausübung einer neuen Beschäftigung aus derselben Basisgruppe notwendig sind.
- c. *Graduierten-Spezialisierungsprogramme* – sind das Bildungsangebot für die Aneignung von Lernergebnissen aus demselben Beschäftigungsfeld (-gruppe) der Klassifikation und die Entwicklung der Kompetenzen im Rahmen derselben Qualifikation. Die Graduierten-Spezialisierungsprogramme begründen sich auf Beschäftigungsstandards/Studienprogramme und Lernergebnisse, die den Absolvent/innen die Kapazität für die Ausübung einer neuen Beschäftigung in derselben Basisgruppe der COR/ISCO-08 (der Bachelor-Fachrichtung) vermitteln. Die Studienprogramme begründen sich auf fachlich spezialisierte, theoretische und praktische Disziplinen.
- d. *Graduiertenprogramme für Qualifizierung bzw. Umqualifizierung* – sind das Bildungsangebot für die berufliche Ausbildung welche zur Aneignung aller Lernergebnisse führt, die für die Ausübung spezifischer Tätigkeiten einiger oder

mehrerer Beschäftigungen der COR/ISCO-08 notwendig sind. Durch Umqualifizierung kann man neue Beschäftigungen, die derselben engeren Gruppe der COR wie die Grundqualifizierung gehören, ausüben. Die Graduierten-Qualifizierungs- bzw. Umqualifizierungsprogramme haben als Grundlage Studienprogramme, welche neue Fachdisziplinen umfassen, mit einem Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten.

(3) Die Lehrenden/Ausbildner/innen die im Rahmen der Graduierten-Bildungskurse tätig sind, können:

- a. Eigene Lehrkräfte der Universität sein;
- b. Assoziierte Lehrkräfte anderer Universitäten sein;
- c. Anerkannte Fachkräfte in ihren jeweiligen Bereichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sein.

(4) Die Organisierung der Graduiertenprogramme wird vom Universitätssenat genehmigt; die einzureichenden Unterlagen umfassen hauptsächlich folgende Aktenstücke:

- a. Die Zielsetzungen des beruflichen Bildungsprogramms, ausgedrückt durch die beruflichen Kompetenzen und Ergebnisse des Lernens die von den Teilnehmenden angeeignet werden;
- b. Die Dauer der Ausbildung für das Erreichen der vorgeschlagenen Zielsetzungen;
- c. Die minimale und maximale Zahl der Teilnehmer/innen an einem Zyklus oder Serie;
- d. Die Qualifikation der Lehrenden, ohne Diskriminierungen aufgrund von Alter, Geschlecht, Ethnie, Rasse, politische oder religiöse Zugehörigkeit;
- e. Das Ablaufprogramm der Ausbildung;
- f. Die Mitteln und Methoden der Vermittlung und des Erlernens von Kenntnissen und der Aneignung der notwendigen praktischen Fertigkeiten;
- g. Die Ausstattungen und die für die Ausbildung notwendigen Materialien;
- h. Die Art und Weise der Bewertung, entsprechend den spezifischen Zielsetzungen der beruflichen Ausbildung;
- i. Die Genehmigung des Departments für Qualitätssicherung an der akkreditierten Einrichtung der höheren Bildung.

ART. 22

(1) An den Graduiertenprogrammen für kontinuierliche Bildung können sowohl Absolvent/innen der höheren Bildung mit kurzer Dauer als auch der höheren Bildung mit Bachelor-Diplom oder Äquivalent teilnehmen.

(2) Die Teilnehmer/innen an den Graduiertenprogrammen für kontinuierliche Bildung haben den Status von Kursteilnehmer/innen auf Graduierten-Niveau.

(3) Die Babeş-Bolyai-Universität schließt mit den Teilnehmer/innen der Graduiertenprogramme für kontinuierliche Bildung berufliche Ausbildungsverträge ab, gemäß der Beschreibung im Anhang 3 der Ministerialverordnung Nr. 4750/12.08.2019.

(4) Die Abschlussprüfung des Graduiertenprogramms für kontinuierliche Bildung umfasst theoretische und/oder praktische Prüfungen welche die Aneignung der Lernergebnisse oder von spezifischen Kompetenzen, mit der Einhaltung der Kriterien der Qualitätssicherung, nachweisen. Die Abschlussprüfung findet vor einer Prüfungskommission statt; auch Vertreter/innen des Arbeitsmarkts oder die Zieleinrichtungen der beruflichen Bildungsprogramme können einbezogen werden.

(5) Die Prüfungskommissionen der Graduiertenprogramme sind aus mindestens drei Personen: einem/einer Vorsitzenden und drei Mitgliedern gebildet.

(6) Jede Prüfungskommission der Graduiertenprogramme umfasst eine/n Sekretären/Sekretärin, die/der kein Mitglied der Kommission ist.

(7) Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission muss von außerhalb der Einrichtung für höhere Bildung, als Vertreter des Arbeitsmarktes, kommen.

ART. 23

(1) Die Mindestdauer der Graduiertenprogramme für kontinuierliche Bildung wird folgendermaßen in ECTS-Kreditpunkten quantifiziert:

- a. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht 25 (fünfundzwanzig) Stunden Lehrtätigkeit und individuelles Lernen, von welchen 10-12 die Lehrtätigkeit ausmachen;
- b. Die Dauer eines Graduiertenprogramms welches das Erlernen von Fähigkeiten, die einem gesamten Beschäftigungsstandard auf der Bildungsstufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens entspricht, kann nicht geringer sein als 15 (fünfzehn) ECTS-Kreditpunkte, bzw. 180 (hundertachtzig) Stunden Lehrtätigkeit.

(2) Die Studienpläne der Graduiertenprogramme müssen Vorlesungen, Seminartätigkeiten und praktische Aktivitäten/Labortätigkeiten/Entwurfarbeiten, ausgedrückt in Stunden, erhalten.

ART. 24

(1) Die Graduiertenprogramme werden organisiert:

- a. von den Fakultäten, einschließlich durch Partnerschaften zwischen Fakultäten und Departments der BBU;
- b. durch Partnerschaften mit anderen akkreditierten Einrichtungen der höheren Bildung;
- c. durch Partnerschaften mit autorisierten Anbietern von beruflicher Bildung für Erwachsene;
- d. durch Partnerschaften mit den direkt interessierten Arbeitnehmern.

(2) Die Graduiertenprogramme für kontinuierliche Bildung können als Vollzeit- oder Teilzeitstudium organisiert werden.

(3) Die Praktika können im In- oder Ausland stattfinden.

KAPITEL IV – Die Eintragung der Graduiertenprogramme für kontinuierliche berufliche Bildung und Entwicklung, Perfektionierung und lebenslanges Lernen ins Nationale Register der Graduiertenprogramme (RNPP)

ART. 25

(1) Der Babeş-Bolyai-Universität obliegen folgende gesetzliche Verpflichtungen:

- a. Die Übermittlung von Informationen zu den veranstalteten Graduiertenprogrammen an die Nationale Behörde für Qualifikationen (ANC), zwecks Eintragung ins Nationale Register der Graduiertenprogramme (RNPP), welches einen Teil des Nationalen Registers für Qualifikationen im höheren Bildungswesen (RNCIS) bildet;
- b. Die Beantragung der notwendigen Anzahl von Kompetenz- und Abschlusszertifikaten oder Graduierten-Urkunden beim Ressortministerium. Das Ressortministerium wird die beantragte Anzahl aufgrund der Informationen des oben erwähnten Registers (übermittelt von der ANC ans Ministerium) genehmigen.
- c. Die Übermittlung an die Nationale Qualifikationsbehörde die Belege der Einzahlung der jeweiligen Inskriptionsgebühren der Graduiertenprogramme, der Programme im Bereich der beruflichen Bildung und Weiterbildung, bzw. der Perfektionierungsprogramme ins Nationale Register der Graduiertenprogramme, mit einem Wert entsprechend 25% eines Netto-Minimallohns (nach der jeweilig zum Zeitpunkt der Übermittlung der Information geltenden Gesetzgebung).

(2) Die Informationen an die ANC beinhalten mindestens die folgenden Angaben:

- a. Die Benennung des Programms und die CNC-Stufe;
- b. Die Art des Programms und der Bereich gemäß der ISCED-Klassifikation;

- c. Die Beschreibung der Graduiertenprogramme durch ihre bezweckten Lernergebnisse/angeeigneten Kompetenzen und die Beschäftigungen auf dem Arbeitsmarkt denen diese entsprechen;
- d. Der Ort der Veranstaltung des Programms und die veranstaltende Universität, Fakultät, Konsortium;
- e. Die Dauer des Programms und die Zahl der ECTS-Kreditpunkte.

(3) Die an die ANC übermittelten Informationen werden von der organisierenden Einrichtung ins Formular für die Eintragung des Programms ins Nationale Register der Graduiertenprogramme, bereitgestellt von ANC, mit den Angaben im Anhang 2 der vorliegenden Vorschrift eingetragen.

(4) Die Eintragung der Graduiertenprogramme ins Register setzt die Entrichtung einer Gebühr an die ANC voraus, deren Höhe in der Ministerialverordnung Nr. 347/2017 für die Genehmigung der Einschreibung und Eintragung der Qualifikationen im höheren Bildungswesen (RNCIS), mit den späteren Ergänzungen und Abänderungen, festgelegt. Die Gebühr deckt die Kosten der Beratung und Überprüfung der Unterlagen zwecks Genehmigung und Eintragung der den Programmen entsprechenden Qualifikationen.

ART. 26

(1) Am Ende jedes akademischen Jahres sind die Fakultäten, die Graduiertenprogramme organisieren, verpflichtet, dem Rektorat die Zahl der Absolvent/innen dieser Programme mitzuteilen, zwecks Weiterleitung zum Bildungsministerium (Generaldirektion Universitätsstudium) für Verwendung durch das Nationale Institut für Statistik.

(2) Die Daten werden dem Büro für Kurrikulum bis am 20. September mitgeteilt und müssen die Absolvent/innen aller Studienjahre der Graduiertenprogramme desselben akademischen Jahres, welches am 30. September endet, erfassen.

(3) Die Zahl der Absolvent/innen wird für jedes akademische Jahr/Fakultät/Art des Programms/Name des Programms/Studienjahr, gemäß dem Formular im Anhang Nr. 3 mitgeteilt.

KAPITEL V – SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ART. 27

Die Graduiertenprogramme können als beitragspflichtiges Studium organisiert werden, oder mit Unterstützung aus anderen Quellen, im Einklang mit den geltenden Gesetzen. Die Höhe des Studienbeitrags wird von den Organisatoren vorgeschlagen und vom Universitätssenat genehmigt.

ART. 28

(1) Die Tätigkeiten der Lehrenden im Rahmen der Graduiertenprogramme werden gesondert normiert und unterstehen nicht den Regelungen des Artikels 288 Abs. 1 des Gesetzes 1/2011 für die nationale Bildung mit den entsprechenden Ergänzungen und Abänderungen.

(2) Die Höchstanzahl von Stunden welche ein/e Lehrende/r oder Programmkoordinator/on im Rahmen der Graduiertenprogramme arbeiten kann wird vom Universitätssenat festgelegt, darf aber nicht zwei Disziplinen per Lehrende/r überschreiten.

ART. 29

(1) Die Graduiertenprogramme, welche vor dem Inkrafttreten der Ministerialverordnung Nr. 4.750/12.08.2019 evaluiert und genehmigt wurden, können bis am 30. September 2020 organisiert werden, unter der Bedingung der Eintragung derselben, bis zu diesem Datum, ins RNPP-Register.

(2) Die Absolvent/innen der Graduiertenprogramme, die die Zertifizierungsprüfung der beruflichen Kompetenzen bis am 30. September 2020 bestanden haben, erhalten das

entsprechende Zertifikat und den deskriptiven Zusatzbogen. Der letztere wird zweisprachig ausgefertigt (Rumänisch und in einer Weltsprache – Englisch, Französisch oder Deutsch).

ART. 30

Die vorliegende Vorschrift gilt ab der Genehmigung durch den Universitätssenat und betrifft alle Graduiertenprogramme. Am Datum des Inkrafttretens verlieren alle vorherigen konträren Bestimmungen ihre Geltung.

Präsident

Prof. univ. dr. Florin Streteanu

ANHANG 1 [Rum.]

Fișa programului postuniversitar¹

Universitatea Babeș-Bolyai

Facultatea de

Departamentul de

Denumirea programului		
Tipul programului postuniversitar		Program postuniversitar de formare și dezvoltare profesională continuă Program postuniversitar de perfecționare Program postuniversitar de educație permanentă <i>(Eine der drei Varianten wird ausgewählt)</i>
Domeniul ISCED		
Domeniul de licență/ activitate CAEN		
Ocupația/funcția/ utilitatea socială/ personală		
Nivelul CNC/EQF		6
Descrierea programului	Rezultate ale învățării	
	Cunoștințe / deprinderi / abilități / autonomie și responsabilitate	
Durata programului (ore)		
Numărul de credite ECTS		
Cuantumul taxei de studii		
Număr de locuri / promoție		
Organizatorul/ Locul		Universitatea Babeș-Bolyai, Facultatea de.....
Emitentul certificatului de absolvire		Universitatea Babeș-Bolyai
Observații	Hotărârea Senatului Universității număr/data	
	Parteneri	
	Ocupația / Grupa de bază din COR / Activitatea CAEN	

Rector,
Prof. Dr. Daniel DAVID

Decan,
Prenume, NUME

Șef de departament,
Prenume, NUME

¹ Wird beim Einreichen der Unterlagen an den Universitätssenat für Genehmigung des Graduiertenprogramms ausgefüllt.

ANHANG 2 [Rum.]

Formular pentru înscrierea unui program postuniversitar În Registrul Național al Programelor Postuniversitare (RNPP)²

1. Denumirea programului postuniversitar:

2. Tipul programului postuniversitar:

Programe de formare profesională continuă:

- program postuniversitar de formare și dezvoltare profesională continuă;
- program postuniversitar de perfecționare;

Programe postuniversitare de educație permanentă:

- de perfecționare
- de specializare
- de calificare și recalificare
- de inițiere

3. Domeniul de studii universitare conform ISCED F – 2013:

4. Nivelul CNC – 6

5. Descrierea programului postuniversitar în termeni de competențe exprimate prin:

i) Rezultate ale învățării:

sau

ii) Cunoștințe/deprinderi/abilități/autonomie și responsabilitate:

6. Număr de credite ECTS:

7. Organizatorul (Universitatea/Facultatea/Consortiul) programului universitar:

8. Locul în care se desfășoară programul postuniversitar:

9. Durata programului postuniversitar:

10. Emitentul certificatului de absolvire/de atestare a competențelor profesionale:

11. Numărul și data Hotărârii Senatului universității de aprobare a programului:

12. Parteneri:

13. Programul postuniversitar se organizează pentru obținerea și/sau dezvoltarea de competențe profesionale comune:

i) Unei ocupații din grupa majoră 2 cuprinsă în COR:

ii) Mai multor ocupații din grupa de bază din COR:

iii) Unor activități specifice CAEN:

iv) Pentru dezvoltarea/obținerea de competențe cheie/transversale

14. Emitentul reprezentat prin:

(numele, prenumele și funcția)

(semnătura reprezentantului legal)

² Das Formular von ANC (ausfüllbares PDF-Formular) wird ausgefüllt und an beim Büro für Kurrikulum nach der Genehmigung des Graduiertenprogramms durch den Universitätssenat eingereicht.

ANHANG 3 [Rum.]

Formular de raportare a absolvenților programelor postuniversitare³

Anul universitar.....

Universitatea Babeș-Bolyai

Facultatea de

Denumirea programului	Tipul programului postuniversitar	Promoția	Număr de absolvenți / promoție
	Program postuniversitar de formare și dezvoltare profesională continuă Program postuniversitar de perfecționare Program postuniversitar de educație permanentă (eine Variante wird ausgewählt und die anderen zwei getilgt)	Luna și anul absolvirii (falls mehrere Jahrgänge in einem Studienjahr absolvieren, werden dieses gesondert, in zwei verschiedenen Tabellenzeilen eingetragen)	

Decan,
Prenume, NUME

Secretar șef facultate,
Prenume, NUME

³ Wird am Ende des akademischen Stzdienjahres von jeder Fakultät ausgefüllt, an welcher Graduiertenprogramme umgesetzt werden und wird bis am 20. September beim Büro für Kurrikulum eingereicht.